

**Nr.: BV-089/2013****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 18.09.2013  
18.09.2013

Bürgermeister  
Herr Torsten Zugehör  
Tel.: 421-310  
Aktz.:  
Bezug: BV-057/2013

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-089/2013

**Betreff :**

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Lutherstadt Wittenberg (Kostenbeitragssatzung Kita – KbSK)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ortschaftsrat Abtsdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Apollensdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Boßdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Griebo</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Kropstädt</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Mochau</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Nudersdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Pratau</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Reinsdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Schmilkendorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>

<b>Ortschaftsrat Seegrehna</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Straach</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Lutherstadt Wittenberg (Kostenbeitragssatzung Kita – KbSK).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>		
<b>Produkt</b>	361201; 365102; 365151-365172	Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft Kindertagespflege
<b>Konten</b>	Aufwandskonto	Alle Aufwandskonten der Produkte
	Ertragskonto	Alle Ertragskonten der Produkte
<b>Kostenstelle/ Kostenträger</b>	Alle Kostenstellen und Kostenträger der Produkte	

<b>Aktuelles Haushaltsjahr</b>				<b>Mittelfristige Ergebnisplanung</b>			
<b>Aufwand</b>		<b>Ertrag</b>		<b>Aufwand</b>		<b>Ertrag</b>	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	12.900.900,00	veranschlagt	7.559.100,00	2014	17.770.468,54	2014	12.371.003,19
	ohne Nachtrag 2013		ohne Nachtrag 2013				
				2015		2015	
Bedarf	15.937.544,79	Bedarf	9.725.840,00	2016		2016	

## **Begründung :**

### I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

#### **1. Kalkulation Kostenbeiträge**

Gem. § 13 Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) i.V.m. § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) obliegt es der Lutherstadt Wittenberg, in ihrem Gemeindegebiet für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen einheitliche und für alle geltende Kostenbeiträge per Satzung festzulegen und von den Eltern zu erheben. Vorliegende „1. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Lutherstadt Wittenberg (Kostenbeitragsatzung Kita – KbSK; Anlage 1)“ soll mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft treten.

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 26.06.2013, Beschluss-Nr.: I/382-43-13, die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Lutherstadt Wittenberg (Kostenbeitragsatzung Kita – KbSK)“ beschlossen und damit die notwendige Rechtsgrundlage zur Umsetzung des neuen KiFöG LSA geschaffen. Die Kostenbeiträge wurden analog der bisherigen Benutzungsentgelte der Lutherstadt Wittenberg festgelegt.

In der Beratung des o.g. Beschlusses wurde auf die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Kostenbeiträgen sowie der zugrunde liegenden Kostenansätze angekündigt. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt (Anlage 2).

- a) Sämtliche für die Kalkulation notwendigen Kosten wurden von allen Trägern einheitlich erfasst.
- b) Die Mietverträge bzw. Untermietverträge mit Dritten (freie Träger, Landkreis, Private) wurden neuverhandelt bzw. überarbeitet.
- c) Die zum 01.01.2014 in Kraft tretende Geschwisterkindregelung gem. § 13 Abs. 4 KiFöG LSA hat ebenfalls in die Kalkulation Eingang gefunden.

Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus den §§ 11 Abs. 1 und 12 b KiFöG LSA.

Gem. § 11 Abs. 1 KiFöG LSA wird die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert. Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Zuweisungen.

Gem. § 12b KiFöG LSA ist der nicht von Land oder Landkreis gedeckte Finanzierungsanteil eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle zu mindestens 50 v.H. von der Gemeinde zu tragen, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Als haushaltskonsolidierende Gemeinde hat die Lutherstadt Wittenberg die Finanzierung freiwilliger Aufgaben kritisch zu prüfen. Ob es sich im vorliegenden Fall um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde handelt – der Rechtsanspruch richtet sich gegen den Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe – oder um eine Pflichtaufgabe, für welche im Rahmen der (Defizit-)Finanzierung in den Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit Ermessensspielraum besteht, wurde bis dato durch den Landesgesetzgeber nicht abschließend geklärt. Die Lutherstadt Wittenberg geht deshalb davon aus, dass der Stadtrat im Rahmen des § 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung LSA (GO LSA) seine Satzungshoheit – lediglich begrenzt durch die Zustimmungsverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 13 Abs. 2 KiFöG LSA – uneingeschränkt ausüben kann.

Aus diesem Grunde werden die Anlagen 3 und 4 als Alternativrechnungen und – je nach politischem Votum - mögliche Anlagen zur Kostenbeitragssatzung Kita (KbSK) beigefügt:

Kostenteilung Defizit gem. 12b KiFöG LSA	Gemeinde	Eltern
nach Beschlussvorschlag	50	50
Variante 1	60	40
Variante 2	65	35

### Angaben über die monatlichen Platzkosten und die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in €

Art der Betreuung / Zeit	Platzkosten	Defizit	Anteil Kommune / Eltern 50 % / 50 %	Anteil Kommune / Eltern 60 % / 40 %	Anteil Kommune / Eltern 65 % / 35 %	Elternbeitrag bisher
Kikri / 10 h	847,54	452,85	226,43 / 226,43	271,71 / 181,14	294,35 / 158,50	150,00
Kikri / 9 h	777,37	422,15	211,08 / 211,08	253,29 / 168,86	274,40 / 147,75	145,00
Kikri / 8 h	707,19	391,44	195,72 / 195,72	234,86 / 156,58	254,44 / 137,00	130,00
Kikri / 7 h	637,02	360,74	180,37 / 180,37	216,44 / 144,30	234,48 / 126,26	125,00
Kikri / 6 h	566,84	330,02	165,01 / 165,01	198,01 / 132,01	214,51 / 115,51	110,00
Kikri / 5 h	496,67	299,32	149,66 / 149,66	179,59 / 119,73	194,56 / 104,76	105,00
Kikri / 4 h	426,49	268,61	134,31 / 134,31	161,17 / 107,44	174,60 / 94,01	100,00
Kdg. / 10 h	520,06	309,56	154,78 / 154,78	185,74 / 123,82	201,21 / 108,35	130,00
Kdg. / 9 h	482,63	293,18	146,59 / 146,59	175,91 / 117,27	190,57 / 102,61	125,00
Kdg. / 8 h	445,21	276,81	138,41 / 138,41	166,09 / 110,72	179,93 / 96,88	110,00
Kdg. / 7 h	407,78	260,43	130,22 / 130,22	156,26 / 104,17	169,28 / 91,15	105,00
Kdg. / 6 h	370,35	244,05	122,03 / 122,03	146,43 / 97,62	158,63 / 85,42	90,00
Kdg. / 5 h	332,92	227,67	113,84 / 113,84	136,60 / 91,07	147,99 / 79,68	85,00
Kdg. / 4 h	295,50	211,30	105,65 / 105,65	126,78 / 84,52	137,35 / 73,96	80,00
Hort / 6 h	379,71	248,15	124,08 / 124,08	148,89 / 99,26	161,30 / 86,85	60,00
Hort / 5 h	340,72	231,08	115,54 / 115,54	138,65 / 92,43	150,20 / 80,88	50,00
Hort / 4 h	301,74	214,03	107,02 / 107,02	128,42 € / 85,61	139,12 / 74,91	40,00
Hort / 2 h	223,76	179,91	89,96 / 89,96	107,95 € / 71,96	116,94 / 62,97	20,00

Erläuterungen	
Kikri	Kinderkrippe
Kdg.	Kindergarten
Defizit	Gesamtkosten abzüglich Zuweisungen Land und Landkreis

Aus den jeweiligen Varianten ergeben sich verschiedene Auswirkungen auf den städtischen Haushalt:

Gesamtkosten	Defizit	Variante 50 % / 50 % Anteil Kommune (Eltern)	Variante 60 % / 40 % Anteil Kommune (Eltern)	Variante 65 % / 35 % Anteil Kommune (Eltern)
17.770.468,54	10.798.469,35	5.399.234,68 (5.399.234,67)	6.475.289,35 (4.323.180,00)	7.016.057,35 (3.782.412,00)

## 2. Satzungstext: redaktionelle Korrektur

Mit der 1. Änderungssatzung soll auch eine Verschlinkung der Kostenbeitragssatzung Kita (KbSK) erfolgen. §§ 6 Abs. 2, 5 Abs. 3 KbSK enthalten Regelungen, die der Gesetzgeber bereits in § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) bzw. in § 13 Abs. 4 KiFöG getroffen hat. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen sind §§ 6 Abs. 2, 5 Abs. 3 KbSK zu streichen.

## II. Beschlussgegenstand

Aus den vorgenannten Gründen ist die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Lutherstadt Wittenberg (Kostenbeitragssatzung Kita – KbSK) zu beschließen.

## III. Anlagen

- Anlage 1: 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Lutherstadt Wittenberg (Kostenbeitragssatzung Kita – KbSK)
- Anlage 2: Kostenplanung Kindertagesstätten
- Anlage 3: Alternativrechnung mit einer Defizitteilung Kommune / Stadt von 60 % zu 40 %
- Anlage 4: Alternativrechnung mit einer Defizitteilung Kommune / Stadt von 65 % zu 35 %
- Anlage 5: Alternativrechnung mit einer Defizitteilung für Kinderkrippe 60% zu 40%, Kindergarten 55% zu 45% und Hort 70% zu 30 %**
- Anlage 6: Alternativrechnung mit einer Defizitteilung für Kinderkrippe 65% zu 35%, Kindergarten 60% zu 40% und Hort 75% zu 25 %**
- Anlage 7: Auflistung Mindereinnahmen bei der Sozialstaffelung je nach Variante einschließlich Hortkinder**